

# Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG vom 1. Oktober 2007 in der Fassung vom 6. April 2010\*

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Aufgaben**

Die Clearingstelle klärt Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG.

### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Die Clearingstelle hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens zwei ständige Beisitzerinnen oder Beisitzer (Mitglieder der Clearingstelle). Sie sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Clearingstelle hat wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, darunter mindestens eine rechtswissenschaftliche Koordinatorin bzw. einen rechtswissenschaftlichen Koordinator und mindestens eine technische Koordinatorin bzw. einen technischen Koordinator, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle).
- (3) Mitglieder sowie Koordinatorinnen und Koordinatoren nach § 2 Abs. 2 können unbeschadet des § 22 Abs. 3 ein Mitglied der Clearingstelle bei einer Verfahrenshandlung i. S. d. § 8 Abs. 3 vertreten; für bestimmte Verfahren von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden benannte Koordinatorinnen und Koordinatoren nach § 2 Abs. 2 können unbeschadet des § 22 Abs. 3 Aufgaben und Befugnisse eines Mitgliedes für die Dauer dieser Verfahren wahrnehmen.

---

\*Genehmigt durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU).

- (4) Die Clearingstelle trägt Vereine, Verbände und sonstige Interessengruppen auf Antrag in das Register der betroffenen Kreise (Anhang, Teil A) ein. Aus diesem Register werden nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung nichtständige Beisitzerinnen und Beisitzer ernannt. Satz 1 gilt entsprechend für öffentliche Stellen (Anhang, Teil B).
- (5) Die oder der Vorsitzende, zwei ständige Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie zwei nichtständige Beisitzerinnen oder Beisitzer bilden eine Kammer.

## § 3 Unabhängigkeit

Die Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle sind bei der Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

## § 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Streitigkeiten sind Auseinandersetzungen zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen (Parteien) über den Inhalt oder den Umfang ihrer Pflichten und Rechte aus dem EEG im konkreten Einzelfall.
- (2) Anwendungsfragen betreffen die Auslegung und Anwendung des EEG ohne Bezug zu einem konkreten Einzelfall.

## § 5 Verfahren

- (1) Die Clearingstelle vermittelt bei Streitigkeiten mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Parteien (Einigungsverfahren, §§ 17 – 21).
- (2) Die Clearingstelle gibt Empfehlungen zur Auslegung und Anwendung des EEG (Empfehlungsverfahren, §§ 22 – 25).
  - (2a) Die Clearingstelle gibt allgemeine Hinweise zur Auslegung und Anwendung des EEG (Hinweisverfahren, §§ 25a – 25c).
- (3) Die Clearingstelle begutachtet bei Streitigkeiten auf Antrag der Parteien die Sach- und Rechtslage (Votumsverfahren, §§ 26 – 29).
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einleitung eines Verfahrens.

## **§ 6 Übermittlung, Form und Fristen**

- (1) Schriftlichkeit im Sinne dieser Verfahrensordnung ist auch durch die Verwendung elektronischer Post gewahrt.
- (2) Die Clearingstelle übermittelt die für das Verfahren relevanten Dokumente an die übrigen Verfahrensbeteiligten, es sei denn, jene sind als „nur für die Clearingstelle“ gekennzeichnet. Sie informiert die Parteien schriftlich über alle wesentlichen Verfahrensschritte.
- (3) Die Clearingstelle kann zur Verfahrensleitung Fristen setzen.
- (4) Nehmen nichtständige Beisitzerinnen oder Beisitzer am Verfahren teil, so lädt die Clearingstelle jene mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort des Erörterungstermins ein.
- (5) Erörterungen sind Verhandlungen im Sinne dieser Verfahrensordnung.

## **§ 7 Hinzuziehung Dritter**

- (1) Die Clearingstelle kann Sachverständige hinzuziehen und Gutachten einholen. Sachverständige sollen öffentlich bestellt und vereidigt sein.
- (2) Die Clearingstelle zieht weitere Dritte nur mit Zustimmung der Parteien hinzu.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Entscheidungsmodus**

- (1) Die Clearingstelle ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnehmen. Wird das Verfahren mit nichtständigen Beisitzerinnen oder Beisitzern durchgeführt, ist Beschlussfähigkeit nur bei Einhaltung von Form und Frist gemäß § 6 Abs. 4 gegeben.
- (2) Stimmberechtigt sind die jeweils das Verfahren durchführenden Mitglieder der Clearingstelle und die nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer, sofern diese am Verfahren teilnehmen.
- (3) Verfahrensleitende Entscheidungen, Voten, Empfehlungen und Hinweise ergehen durch Mehrheitsbeschluss.

- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Nimmt diese oder dieser an der Abstimmung nicht teil, entscheidet die Stimme der dienstältesten ständigen Beisitzerin beziehungsweise die des dienstältesten ständigen Beisitzers.
- (5) In Eilfällen oder außerhalb der mündlichen Verhandlung kann die oder der Vorsitzende verfahrensleitende Entscheidungen treffen; im Einigungsverfahren gilt dies auch für die ständige Beisitzerin oder den ständigen Beisitzer, die oder der die Verhandlung leitet.

## **§ 9 Veröffentlichung**

- (1) Die Clearingstelle veröffentlicht ihre Empfehlungen und Hinweise sowie die Stellungnahmen der Interessengruppen und öffentlichen Stellen (Anhang, Teile A und B) unter [www.clearingstelle-eeq.de](http://www.clearingstelle-eeq.de).
- (2) Dies gilt entsprechend für Voten, soweit § 10 Abs. 1 und 2 dem nicht entgegenstehen. Sie veröffentlicht diese so, dass hieraus keine Rückschlüsse auf die Parteien möglich sind.

## **§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit**

- (1) Sämtliche Verfahren werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Informationen sind vertraulich, wenn sie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterfallen oder von den Parteien als solche gekennzeichnet worden sind. Die Mitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle, die Parteien und alle zu den Verfahren hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, die Vertraulichkeit solcher Informationen zu wahren. Sie bewahren erhaltene Informationen für andere unzugänglich auf oder vernichten diese. Dies gilt insbesondere für alle im Einigungsverfahren von einer Partei geäußerten Einigungsvorschläge und deren Ablehnung, Ansichten, Zugeständnisse, sowie für die von der Clearingstelle geäußerten Vorschläge und Ansichten. Die Vertraulichkeit erstreckt sich nicht auf Informationen, die allgemein oder der anderen Partei oder den anderen Parteien bekannt oder sonst zugänglich sind oder waren.

- (3) Soweit eine Partei oder Person aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse verpflichtet ist, Dritte über Angelegenheiten des Verfahrens zu informieren, hat die Partei oder Person dies unverzüglich der Clearingstelle offen zu legen.
- (4) Die Mitglieder der Clearingstelle, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und in einem etwaigen späteren Gerichts- oder Schiedsverfahren von einem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen dürfen, weisen die Parteien zu Beginn des Verfahrens auf diesen Umstand hin.

## § 11 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied der Clearingstelle ist von dem Verfahren ausgeschlossen, wenn es
  1. mit einer der Parteien oder deren gesetzlichen Vertreterin oder Vertreter verheiratet ist oder war, eine Lebenspartnerschaft führt oder führte, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder
  2. in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.
- (2) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.

## § 12 Befangenheit

- (1) Lehnt eine Partei ein Mitglied der Clearingstelle wegen Besorgnis der Befangenheit ab oder lehnt es sich selbst ab, so entscheidet die Clearingstelle unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, wird sie beziehungsweise er abgelehnt, diejenige der dienstältesten ständigen Beisitzerin oder des dienstältesten ständigen Beisitzers.
- (2) Die Ablehnung ist zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern.
- (3) Eine Partei kann ein Mitglied der Clearingstelle wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend gemacht zu haben, weiter verhandelt hat.

### **§ 13 Verfahrensgrundsätze**

- (1) Verhandlungen sind nach Maßgabe der Verfahrensordnung öffentlich. Sie werden in den Räumen der Clearingstelle in Berlin geführt; die oder der Vorsitzende kann einen anderen Verhandlungsort bestimmen. Nichtöffentliche Verhandlungen können mit Zustimmung der Parteien fernmündlich geführt werden.
- (2) Die Verhandlungen werden in der Regel mündlich geführt.
- (3) Verfahrenssprache ist deutsch.
- (4) Bei Zweifeln über die Anwendung und Auslegung dieser Verfahrensordnung entscheidet die oder der Vorsitzende oder das Mitglied der Clearingstelle, welches das Verfahren leitet, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Entscheidung ist zu begründen, wenn eine Partei dies beantragt.

### **§ 14 Gemeinsame Vorschriften für Einigungs- und Votumsverfahren**

- (1) Hinsichtlich der Hemmung der Verjährung gelten die §§ 203 ff. BGB.
- (2) Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte im Sinne des § 79 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) in der jeweils geltenden Fassung vertreten lassen. Die Parteien können sich durch Beistände beraten lassen, die an der Verhandlung teilnehmen können; das vom Beistand Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, sofern es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird. Beistand leisten können alle Personen nach Satz 1 sowie Sachverständige und andere Personen, die in tatsächlicher Hinsicht zur Sache vortragen können. Die Clearingstelle kann verlangen, dass eine im fremden Namen handelnde Person die Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachweist.
- (2a) Verfahren können nach den allgemeinen zivil- und zivilprozessrechtlichen Grundsätzen in Prozesstandschaft geführt werden.
- (3) Sachverständigengutachten können die Parteien einvernehmlich in das Verfahren einbringen. Können sie sich nicht auf eine Sachverständige oder einen Sachverständigen einigen, kann die Clearingstelle für die Erstellung des Gutachtens drei

Sachverständige zur Auswahl vorschlagen. Die tatsächlichen Feststellungen eines von den Parteien einvernehmlich eingebrachten Sachverständigengutachtens sind der Begutachtung durch die Clearingstelle zugrunde zu legen. Unberührt bleibt das Recht einer Partei, den Beweis durch Sachverständige im Sinne der §§ 402 ff. ZPO anzutreten, sofern die Partei schriftlich erklärt, die hierfür anfallende Vergütung allein zu tragen, oder eine Kostentragungsvereinbarung mit der anderen Partei schließt.

- (4) Juristische Personen werden durch eine natürliche Person vertreten, die mit dem Sachverhalt vertraut und berechtigt ist, eine verfahrensbeendende Einigung abzuschließen.
- (5) *Aufgehoben.*
- (6) Während laufender Verfahren darf ein Mitglied, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Clearingstelle keine der Parteien – in welcher Streitigkeit auch immer – vertreten. Bei Einigungsverfahren gilt dies in Bezug auf dieselbe Sache für die Dauer von zwei Jahren auch nach Abschluss des Verfahrens.
- (7) Die Einleitung eines Verfahrens berührt nicht das Recht der Parteien, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Parteien sollen Gerichts- oder Schiedsverfahren, die sich auf dieselbe Sache beziehen, bis zum Ende des Verfahrens ruhen lassen; ausgenommen sind Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Die Parteien unterrichten die Clearingstelle über laufende Verfahren, die zwischen ihnen in Bezug auf dieselbe Streitsache vor Gerichten oder die vor Behörden geführt werden. Sie zeigen der Clearingstelle in laufenden Verfahren eintretende wesentliche Veränderungen, insbesondere gerichtliche und behördliche Entscheidungen zur Sache, sowie den Beginn neuer Verfahren unverzüglich an.

## § 15 Kosten

- (1) Die Parteien tragen die ihnen entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für eine anwaltliche Vertretung und Sachverständige selbst; beauftragen die Parteien einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, tragen sie die daraus entstehenden Kosten zu gleichen Teilen. Ein späterer Kostenausgleich auf Grund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

- (2) Alle übrigen Beteiligten haben ihre Auslagen ebenfalls selbst zu tragen. Die Clearingstelle kann nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzern Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstatten und eine angemessene Aufwandsentschädigung zahlen.

### **§ 16 Zuständigkeit**

In Streitigkeiten nach §§ 14a Abs. 8, 15 Abs. 3, 16, 19a und 19b EEG 2004 sowie nach § 60 EEG 2009 finden keine Einigungsverfahren, in Streitigkeiten nach §§ 16 Abs. 2, 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 i. V. m. der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung, 40 bis 44, 51, 58, 59 und 61 bis 63 EEG 2009 finden keine Einigungs- und Votumsverfahren statt.

## **II. Einigungsverfahren**

### **§ 17 Besetzung**

- (1) Das Verfahren wird von einem Mitglied der Clearingstelle geleitet.
- (2) Die Clearingstelle beschließt die Anzahl der Mitglieder der Clearingstelle, die das Verfahren durchführen.
- (3) *Aufgehoben.*
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder der Clearingstelle können zur Erörterung hinzugezogen werden, es sei denn, eine Partei widerspricht.
- (5) *Aufgehoben.*

### **§ 18 Antragsverfahren**

Der Antrag auf Einleitung des Einigungsverfahrens ist schriftlich zu stellen. Er muss die Sache und die Parteien genau bezeichnen und eine Sachverhaltsdarstellung enthalten.

## **§ 19 Verfahrensübereinkunft**

- (1) Die Parteien und die Clearingstelle einigen sich in übereinstimmenden Erklärungen, das Verfahren gemeinsam bei der Clearingstelle durchzuführen (Verfahrensübereinkunft). Mit dem Abschluss der Verfahrensübereinkunft beginnt das Verfahren.
- (2) In der Verfahrensübereinkunft erklären die Parteien ihren Willen, zu einer gütlichen Einigung zu kommen.
- (3) Mit der Verfahrensübereinkunft machen die Parteien sich diese Verfahrensordnung zu eigen.
- (4) Die Parteien verpflichten sich in der Verfahrensübereinkunft zur Vertraulichkeit (§ 10). Sie verpflichten sich darüber hinaus
  1. alle vertraulich zu behandelnden Informationen weder selbst noch durch Dritte in ein Gerichts- oder Schiedsverfahren einzuführen und als Beweismittel zu benennen, auch wenn sich das Schieds- oder Gerichtsverfahren auf einen anderen Gegenstand bezieht;
  2. Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Clearingstelle sowie Dritte nicht für Tatsachen, von denen sie nur durch das Einigungsverfahren Kenntnis erlangt haben, als Zeuginnen oder Zeugen zu benennen.

Diese Verpflichtung kann die Vernehmung eines Mitglieds, einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Clearingstelle oder Dritter von Amts wegen nicht verhindern. Die Parteien können in einem späteren Gerichts- oder Schiedsverfahren übereinstimmend von der vertraglich vereinbarten Vertraulichkeit abweichen sowie durch übereinstimmende, schriftliche Erklärung Mitglieder, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Clearingstelle und Dritte von der vereinbarten Vertraulichkeit entbinden.

## **§ 20 Fortgang**

- (1) Die Parteien können schriftlich zur Sache Stellung nehmen. Danach bestimmt die Clearingstelle unter Nennung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen ersten Termin zur mündlichen Erörterung.

- (2) Wenn alle Parteien zustimmen, kann die Clearingstelle das Verfahren schriftlich führen. Die Zustimmung ist widerruflich.
- (3) Auf Antrag einer Partei kann das Verfahren für bestimmte Zeit ausgesetzt werden. Die Aussetzung soll nicht länger als einen Monat andauern.
- (4) Die Clearingstelle kann mit jeder Partei Einzelgespräche führen.

### **§ 21 Ende**

Das Verfahren endet, wenn

1. sich die Parteien einigen oder
2. die Clearingstelle oder eine der Parteien das Verfahren für gescheitert erklärt.

## **III. Empfehlungsverfahren**

### **§ 22 Besetzung**

- (1) Die Clearingstelle ist grundsätzlich als Kammer besetzt.
- (2) Die im Anhang, Teil C, aufgeführten Verbände ernennen je eine nichtständige Beisitzerin oder einen nichtständigen Beisitzer. Die Ernennung gilt für ein Jahr und verlängert sich um je ein weiteres Jahr, wenn nicht der jeweilige Verband eine andere Beisitzerin oder einen anderen Beisitzer ernennt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer kann für einzelne Verfahren je eine Person zur Vertretung bestellen. Legt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer das Amt nieder oder ist sie oder er dauerhaft an der Ausübung gehindert, ernennt der jeweilige Verband unverzüglich eine andere Beisitzerin oder einen anderen Beisitzer. Alle Ernennungen und Bestellungen sind der Clearingstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ist ein Mitglied der Clearingstelle an der Teilnahme gehindert, so tritt an seine Stelle eine Koordinatorin oder ein Koordinator als dessen Vertretung. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Sie oder er kann die Leitung der Verhandlung einer ständigen Beisitzerin oder einem ständigen Beisitzer übertragen. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, tritt hinsichtlich der Bestimmungen nach Satz 2 und 3 die dienstälteste ständige Beisitzerin bzw. der dienstälteste ständige Beisitzer an die Stelle der oder des Vorsitzenden.

(4) *Aufgehoben.*

### **§ 23 Einleitung des Verfahrens**

- (1) Das Verfahren wird durch Beschluss der Clearingstelle eingeleitet.
- (2) Anregungen hierzu können von jedermann, insbesondere von den im Anhang aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen oder von Anlagen- und Netzbetreiberinnen und -betreibern sowie Bürgerinnen und Bürgern gegeben werden. Die Anregung muss eine abstrakte Anwendungsfrage enthalten.

### **§ 24 Fortgang**

- (1) Die im Anhang bezeichneten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten die Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende bestimmt einen ersten Termin zur mündlichen Erörterung. Wenn beide nichtständigen Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzer zustimmen, kann die Clearingstelle das Verfahren auch schriftlich führen.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle können den Erörterungen beiwohnen.
- (4) Die Clearingstelle kann einen öffentlichen Anhörungstermin bestimmen.
- (5) Die Beschlussvorlage für die Empfehlung erstellt die oder der Vorsitzende oder eine von ihm benannte ständige Beisitzerin oder ein von ihm benannter ständiger Beisitzer oder eine der vorgenannten Personen gemeinsam mit einer Koordinatorin oder einem Koordinator.
- (6) Wird eine Anwendungsfrage, die Gegenstand eines Einigungs- oder Votumsverfahrens war, zum Gegenstand eines Empfehlungsverfahrens, so bleiben die Vertraulichkeit und der Datenschutz (§ 10) gewahrt; § 19 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 25 Ende**

Das Verfahren endet, wenn

1. die Empfehlung angenommen wird oder
2. das Verfahren durch Mehrheitsbeschluss oder durch Beschluss der oder des Vorsitzenden eingestellt wird.

## **IIIa. Hinweisverfahren**

### **§ 25a Besetzung**

- (1) Die Clearingstelle ist mit ihrer oder ihrem Vorsitzenden und zwei ständigen Beisitzerinnen oder Beisitzern besetzt.
- (2) § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 25b Verfahren**

- (1) § 23 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 5 gelten entsprechend.
- (2) Die Clearingstelle leitet den zum Beschluss vorgesehenen Hinweis an die im Anhang, Teil C, aufgeführten Verbände sowie an nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählte, im Anhang, Teil A und B aufgeführte Interessengruppen und öffentliche Stellen weiter. Sie erhalten innerhalb einer von der Clearingstelle festgesetzten Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Die Clearingstelle kann das Hinweisverfahren in ein Empfehlungsverfahren überleiten.

### **§ 25c Ende**

§ 25 gilt entsprechend.

## **IV. Votumsverfahren**

### **§ 26 Besetzung**

- (1) Die Clearingstelle ist grundsätzlich mit ihrer oder ihrem Vorsitzenden sowie zwei ständigen Beisitzerinnen oder Beisitzern besetzt. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Stellt die Clearingstelle die grundsätzliche Bedeutung der Streitigkeit fest, so kann jede Partei eine im Anhang, Teil A, genannte Interessengruppe auswählen, die eine nichtständige Beisitzerin oder einen nichtständigen Beisitzer stellen soll (Kammerbesetzung). Eine Verpflichtung der Interessengruppen, eine nichtständige Beisitzerin oder einen nichtständigen Beisitzer zu ernennen, ist hiermit nicht verbunden. Das Wahlrecht nach Satz 1 kann wiederholt ausgeübt werden. Kommt es nicht zur Ernennung der einen Seite, wird auch von der anderen Seite keine nichtständige Beisitzerin beziehungsweise kein nichtständiger Beisitzer hinzugezogen. Stellt die Clearingstelle die grundsätzliche Bedeutung nicht fest, kann jede Partei eine im Anhang, Teil A, genannte Interessengruppe auswählen, die einen Beistand stellen soll; Satz 2 und § 15 Abs. 1 gelten für diese Beistände entsprechend.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle können zu einzelnen Verhandlungen beratend hinzugezogen werden.

### **§ 27 Antragsverfahren**

- (1) Das Votumsverfahren beginnt nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien mit der Annahme durch die Clearingstelle. Der Antrag muss die Sache und die Parteien genau bezeichnen und die Erklärung enthalten, dass sich die Parteien diese Verfahrensordnung zu eigen machen. Er soll eine Sachverhaltsdarstellung und Kopien aller wesentlichen Unterlagen enthalten.
- (2) Der Antrag kann jederzeit einseitig widerrufen werden.

### **§ 28 Fortgang**

- (1) Die §§ 20 Abs. 1 und 3, 24 Abs. 3 und Abs. 5 gelten entsprechend. Auf übereinstimmenden Wunsch der Parteien kann die Clearingstelle EEG auf eine Be-

gründung des Votums verzichten, soweit die rechtliche Würdigung auf veröffentlichten Voten, Empfehlungen, Hinweisen der Clearingstelle EEG oder auf rechtskräftigen Gerichtsurteilen beruht.

- (2) Wenn alle Parteien und die Clearingstelle zustimmen, kann die Clearingstelle das Verfahren schriftlich führen. Die Zustimmung ist widerruflich. Die Clearingstelle kann jederzeit durch Beschluss das schriftliche Verfahren ausschließen, wenn sie zur Begutachtung der Sach- und Rechtslage eine mündliche Erörterung für erforderlich hält. Hat die Clearingstelle die Zustimmung nicht erklärt oder das schriftliche Verfahren ausgeschlossen, kann sie das Verfahren für gescheitert erklären, wenn eine Partei nicht bereit ist, zur mündlichen Erörterung zu erscheinen.
- (3) Die Clearingstelle erforscht den Sachverhalt, der den Verfahren zugrunde liegt, grundsätzlich nicht. Sie erörtert den Sachverhalt, soweit erforderlich, mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Sie kann Fragen stellen. Sie wirkt darauf hin, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen.
- (4) Die Clearingstelle kann den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

## § 29 Ende

Das Votumsverfahren endet

1. mit dem Votum der Clearingstelle,
2. mit der Annahme des von der Clearingstelle vorgeschlagenen Vergleichs durch die Parteien,
3. wenn das Verfahren durch Mehrheitsbeschluss eingestellt wird oder
4. wenn der Antrag auf Einleitung des Verfahrens von einer Partei widerrufen wird.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Organisation und Trägerschaft**

Die Clearingstelle ist Geschäftsbereich ohne eigene Rechtspersönlichkeit der RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH (RELAW GmbH), Geschäftsführerin: Christine Kruczynski, AG Charlottenburg HRB 107788 B. Trägerin der Rechte und Pflichten des Geschäftsbereichs Clearingstelle ist ausschließlich die RELAW GmbH, auch soweit dem Anschein nach der Clearingstelle Rechte und Pflichten zustehen.

### **§ 31 Haftung**

Die Clearingstelle, ihre Mitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Geschäftsstelle beziehungsweise die RELAW – Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien mbH, Geschäftsführerin: Christine Kruczynski, AG Charlottenburg HRB 107788 B, und deren Angestellte und Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 32 Vorrangklausel**

Voten, Empfehlungen und Hinweise erlangen keine Rechtskraft. Gerichtliche Entscheidungen sowie Entscheidungen der Bundesnetzagentur, des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, der Deutschen Emissionshandelsstelle, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und sonstiger hoheitlicher Stellen gehen den Voten, Empfehlungen und Hinweisen der Clearingstelle vor.

### **§ 33 Geschäftsverteilungsplan**

Die Clearingstelle gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan ist öffentlich zugänglich.

### **§ 34 Änderung**

Zur Änderung dieser Verfahrensordnung bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder der Clearingstelle und der Genehmigung durch das BMU. Dies gilt nicht

für die Änderung der Teile A und B des Anhangs sowie für die Änderung des § 30 und des § 31, die aufgrund einer Änderung der Firma, der Geschäftsführung oder der Handelsregistereintragung der RELAW GmbH erforderlich werden. Maßgeblich ist die Verfahrensordnung in der jeweils zum Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens geltenden Fassung. Abweichend von Satz 3 finden die Änderungen der Verfahrensordnung vom 6. April 2010 auch auf vor diesem Datum eingeleitete Verfahren Anwendung.

## **§ 35 Verwahrung und Veröffentlichung**

Die von den Mitgliedern, Koordinatorinnen und Koordinatoren der Clearingstelle unterzeichnete Urschrift dieser Verfahrensordnung wird in den Räumlichkeiten der Clearingstelle verwahrt. Der Wortlaut wird als elektronisches Dokument unter [www.clearingstelle-eeg.de](http://www.clearingstelle-eeg.de) veröffentlicht.